

heftigsten Gegner des §. 12 waren. Etwas Weiteres will ich nicht hinzufügen zu dem Gutachten; es hat von keiner Seite her einen so eingreifenden Widerspruch erfahren, daß es nöthig wäre, sich noch mehr darüber zu verbreiten.

Präsident Cuno: Bei der Abstimmung, meine Herren, werden wir zunächst eine Frage zu beantworten haben auf Annahme des Ausschußgutachtens S. 471, sodann würde zu fragen sein, ob man dem Ausschußantrage die von dem Abg. Jacob gewünschte Einschaltung noch beifügen wolle, und eine dritte Frage endlich würde auf Annahme des allein dastehenden und als selbstständig anzusehenden Biedermann'schen Antrags zu richten sein. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der Ausschuß hat uns einstimmig angerathen: „dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, folglich im Verein mit derselben sich dafür auszusprechen, daß §. 12. des Preßgesetzes vom 18. November 1848 im gesetzlichen Wege ohne Verzug aufzuheben und ein hierauf abzweckender Antrag an die Staatsregierung zu bringen sei.“ Geben Sie diesem Antrage des Ausschusses Ihre Zustimmung? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie, daß in diesem Antrage hinter den Worten: „ohne Verzug aufzuheben“ noch folgende Worte (das ist der Antrag des Abg. Jacob) eingeschaltet werden: „die Vereinbarung einer etwaigen Ermäßigung der Insertionsgebühren für amtliche Veröffentlichungen des Bezirkes und Ortes aber den betreffenden Verwaltungsbehörden und Herausgebern der Zeitschriften zu überlassen“? — Wird durch große Mehrheit verneint.

Präsident Cuno: Wollen Sie dem Antrage des Abg. Biedermann beipflichten, nach welchem der Regierung gegenüber der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen werden soll: „Dieselbe möge nach Wegfall des §. 12 des Preßgesetzes ihre Behörden dahin anweisen, daß in den Fällen, wo von mehreren, für die Verbreitung obrigkeitlicher Bekanntmachungen gleich geeigneten Blättern eines Ortes oder Bezirkes das eine oder andere zur unentgeltlichen oder billigeren Aufnahme solcher sich erbiere, von diesen Unerbietungen jedesmal zunächst Gebrauch zu machen sei“? — Wird mit 35 Stimmen verneint.

Präsident Cuno: Es ist dadurch dieser Berathungsgegenstand erledigt und gehen wir nun über zum Bericht des vierten Ausschusses über das Gesuch des Abg. Cymann, die Uebernahme aller Untersuchungskosten auf die Staatscasse betreffend.

Berichterstatter Abg. Wieland:

Als in der fünfzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten

Kammer über die Petition der Gemeinde Naasdorf ic., die subsidiarische Uebertragung der Untersuchungskosten betreffend, vom vierten Ausschusse Bericht erstattet wurde, trat der Abg. Cymann mit dem Antrage hervor, es wolle die Kammer darauf antragen, daß da, wo Untersuchungskosten, wenn sie von den in Untersuchung Befindlichen nicht zu erlangen, von den Gemeinden zu tragen seien, diese Uebertragung schon von jetzt an auf die Staatscasse übernommen werde.

Der Antragsteller motivirte seinen Antrag im Wesentlichen 1) damit, daß er auf die Ungleichheit der Leistung hinwies, indem in manchen Gemeinden dieses Ueberbleibsel des Feudalwesens, wie er's nennt, noch vorhanden sei, in andern nicht.

Sodann 2) sei auch die Maaßregel, die er vorschläge, partiell schon ausgeführt. Denn der Staat habe schon viele Gerichtsbarkeiten unter der Bedingung übernommen, daß den Gerichtsbefohlenen die Last, die Untersuchungskosten zu tragen, abgenommen worden wäre.

Endlich 3) führt der Antragsteller an, daß mit der Maaßregel bis zur Ausführung der Niedergerichtsreform zu warten, ihm zu lang dauere, und diese Frist eine zu unbestimmte sei. Denn es könnten Umstände eintreten, welche einen Aufschub der Reform zur Folge hätten, ohne daß die Regierung dieselben abzuwenden vermöge.

Der Abg. Cymann wiederholte seinen Antrag in Form einer besondern Petition, in welcher er in der dreiundfünfzigsten öffentlichen Sitzung dem vierten Ausschusse zur Vorberathung überwiesen worden ist.

Man hat der letztern sich unterzogen und erstattet darüber folgenden Bericht.

Der Petent hat nicht Unrecht:

es ist die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen, die Untersuchungskosten zu übertragen, noch ein Ueberbleibsel des Feudalwesens, aus welchem die Jurisdiction, soweit sie in der Befugniß besteht, in einem gewissen Bezirke die Gerechtigkeitspflege zu handhaben und durch richterliche Beamte exerciren zu lassen, als eine Institution oder als ein Object des Privatrechts sich entwickelte.

Es folgte von selbst, daß auch die Rechtsverhältnisse über die Lasten, welche mit diesem Institute in Verbindung traten, dieselbe privatrechtliche Natur annahmen und Gegenstand des Mein und Dein wurden.

Nach geläuterten und unbestrittenen Grundsätzen des Staatsrechts hat aber alle Rechtspflege, die peinliche wie die bürgerliche, vom Staate auszugehen. Die Jurisdiction darf kein Gegenstand des Privateigenthums sein. Daraus folgt, daß auch nur der Staat subsidiarisch allen Aufwand zu tragen habe, den die Ausübung der Rechtspflege und insbesondere der Criminalrechtspflege nach sich zieht.

Diesen höhern Grundsätzen des Staatsrechts hat nun auch die neueste Gesetzgebung in dem Gesetze, die Umgestaltung der Untergerichte ic. betreffend, vom 23. November 1848, Anerkennung verschafft.

Es wird kraft desselben mit Eintritt der neuen Gerichtsverfassung die Verbindlichkeit zu Uebertragung der Untersuchungskosten, soweit dazu Gerichtsinhaber oder Amts- und Patrimonialgerichtsunterthanen zeither noch verpflichtet waren, auf die Staatscasse übernommen werden.

So lange freilich das angezogene Reformgesetz noch nicht